Anlage zur Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

# Synopse der Satzungen zur Erhebung der Hundesteuer

für die Änderungen an der Hundesteuersatzung vom 15.12.2014, zuletzt geändert am 16.11.2023, mit der zukünftigen Hundesteuersatzung

| Paragraph | Hundesteuersatzung bis 31.12.2026 | Hundesteuersatzung ab 01.01.2027 | Begründung: |
|---|---|---|---|
| **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1** | Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. | Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „TBl“, „H“, „aG“ oder „B“) unentbehrlich sind. | **Erweiterung der Steuerbefreiungsmöglichkeit:**<br>Es erfolgt eine Ergänzung weiterer Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises, die Teil der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind. |
| **§ 4 Abs. 1** | Die Steuer beträgt für jeden Hund 132 Euro im Kalenderjahr. | Die Steuer beträgt für den ersten Hund 144 Euro und für jeden weiteren im Haushalt gehaltenen Hund 168 Euro im Kalenderjahr. | **Anpassung der Steuersätze:**<br>Es erfolgt eine Erhöhung des Hundesteuersatzes um 12 Euro pro Jahr (ca. 9 Prozent), der Steuersatz war seit 2005 unverändert. Außerdem fällt, bei Haltung mehrerer Hunde im Haushalt, ein um 36 Euro (ca. 27 Prozent) erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund an. |
| **§ 4 Abs. 2** | Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer<br>1. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 1.056 Euro;<br>2. für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 im Kalenderjahr 264 Euro. | Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer<br>1. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 1.152 Euro;<br>2. für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 im Kalenderjahr 288 Euro. | **Anpassung der erhöhten Steuersätze:**<br>Die Anpassung der Steuersätze für Kampfhunde folgt der Erhöhung des normalen Steuersatzes, da nach Nr. 1 für einen Kampfhund der 8-fache, für einen Kampfhund mit Negativzeugnis der 2-fache Steuersatz festgesetzt wird. |
| **§ 4 Abs. 3** | - | (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. | **Ergänzende Regelungen bei Haltung von mehreren Hunden:**<br>Es wird klargestellt, dass von der Steuer befreite Hunde bei der Ermittlung des Steuersatzes nicht mitgezählt werden und, dass bei Ermäßigungen nur der geringere Steuersatz für den ersten Hund berücksichtigt wird. |
| **§ 4 Abs. 4** | (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt. | (4) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt. | **Redaktionelle Änderung:**<br>Durch Einfügen eines neuen Absatzes wird Abs. 3 zu Abs. 4. |

| Paragraph | Hundesteuersatzung bis 31.12.2014 | Hundesteuersatzung ab 01.01.2015 | Begründung: |
|---|---|---|---|
| **§ 5 Abs. 6** | (6) Für den Halter eines Hundes nach Abs. 5, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2014 zur Hunde-steuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2018 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1. | - | **Redaktionelle Änderung:**<br>Wegen Auslaufen der Übergangfrist wird der Absatz 6 gestrichen. |
| **§ 8 Abs. 2** | (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1. | (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes für einen ersten Hund nach § 4 Abs. 1. | **Erhöhung der Züchtersteuer:**<br>Da die Züchtersteuer auf den Steuersatz des § 4 Abs. 1 verweist, wird mit der Ergänzung klargestellt, dass für Züchter jeder Zuchthund wie der erste Hund besteuert wird. |
| **§ 9 Abs. 2 Satz 2** | - | Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungsgründe vor, wird die Steuer nur einmal ermäßigt. | **Ausschluss mehrerer Steuerermäßigungen:**<br>Es wird klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für 2 oder mehr Ermäßigungsgründe die ermäßigte Steuer nicht weiter ermäßigt wird. |
| **§ 14** | Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes<br>1. Kontrollen durchführen und<br>2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. | Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 7 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes<br>1. Kontrollen durchführen und<br>2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. | **Redaktionelle Änderung:**<br>Korrektur der Verweisung wegen Änderung im KAG |